

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15. November 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
  - 1.3 bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die übrigen Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNAICH ÜBER  
ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGS-  
WESEN  
- BESTATTUNGS GEBÜHRENORDNUNG -**

---

**§ 4  
Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals                        | 25,00 Euro |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen | 35,00 Euro |

(2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung vom 28.09.1993 entsprechend Anwendung.

**§ 5  
Benutzungsgebühren**

(1) Es werden erhoben:

Für die Tätigkeit der Verwaltung, für die Graberrichtung und Bestattung (Ausheben und Eindecken eines Grabes, Beiwohnen bei Trauerfeierlichkeiten)

- |   |               |
|---|---------------|
| 1.1 für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahre im Reihengrab und Wahlgrab (2. Belegung) | 1.200,-- Euro |
| 1.2 für Kinder bis 7 Jahre  | 700,-- Euro   |
| 1.3 Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten  | 700,-- Euro   |
| 1.4 für Erwachsene im Wahltiefgrab (1. Belegung)                                  | 1.350,-- Euro |
| 1.5 für Urnenreihengrab   | 850,-- Euro   |
| 1.6 für Urnenwahlgrab   | 850,-- Euro   |
| 1.7 für Urneneinzelnische   | 850,-- Euro   |
| 1.8 für Urnendoppelnische   | 850,-- Euro   |
| 1.9 anonyme Urnengemeinschaftsstätte  | 850,-- Euro   |
| 1.10 Tieferlegung bei mehrstelligen Wahlgräbern (60 cm)                           | 150,-- Euro   |

**SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNAICH ÜBER  
ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGS  
WESEN  
- BESTATTUNGS GEBÜHRENORDNUNG -**

**A 752.1  
Seite 003**

(2) Für die Trauerfeier ohne Bestattung	400,-- Euro
(3) Für die Benutzung der Aufbahrungsräume mit Kühlzelle täglich	60,-- Euro
(4) Gebühren für Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)	
4.1 Reihengrab	
4.1.1 für Erwachsene	1.000,-- Euro
4.1.2 für Kinder bis 7 Jahre	450,-- Euro
4.1.3 für Tot- und Fehlgeburten	450,-- Euro
4.2 doppeltiefes Wahlgrab	2.000,-- Euro
4.3 Urnengrab	
4.3.1 Urnenreihengrab	400,-- Euro
4.3.2 Urnenwahlgrab	675,-- Euro
4.3.3 Urneneinzelnische	450,-- Euro
4.3.4 Urnendoppelnische	750,-- Euro
4.3.5 anonyme Urnengemeinschaftsstätte	300,-- Euro
4.4 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
4.4.1 doppeltiefes Wahlgrab je Jahr	80,-- Euro
4.4.2 doppelbreites Wahlgrab je Jahr	160,-- Euro
4.4.3 Urnenwahlgrab je Jahr	45,-- Euro
4.4.4 Urnendoppelnische je Jahr	50,-- Euro

(5) Auswärtigenzuschlag

Begriff „Auswärtiger“:

Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Schönaich ist. Ausgenommen ist, wer früher in Schönaich gewohnt hat und seine Wohnung in Schönaich nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung (vergleiche § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung) aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Schönaicher Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

Für Auswärtige wird auf die unter Absatz 4 festgesetzten Grabnutzungsgebühren ein Zuschlag von 100% erhoben.

**SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNAICH ÜBER  
ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGS-  
WESEN  
- BESTATTUNGS- GEBÜHRENORDNUNG -**

- (6) Gebühren für Grabeinfassungen  
Die Grabeinfassungen werden von der Gemeinde mit einem Plattenbelag hergestellt.  
Die Gebühren hierfür betragen beim
- |      |   |             |
|------|---|-------------|
| 6.1  | Reihengrab für Erwachsene                               | 400,-- Euro |
| 6.2  | Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 270,-- Euro |
| 6.3  | Urnenreihengrab   | 250,-- Euro |
| 6.4. | Urnenwahlgrab   | 250,-- Euro |
| 6.5  | Wahliefgrab   | 400,-- Euro |
- (7) Gebühren für Grabpflege bei Rasengräbern
- |        |                                       |               |
|--------|---------------------------------------|---------------|
| 7.1    | Rasen-Reihengrab                      | 2.625,-- Euro |
| 7.2    | Rasen-Wahlgrab                        |               |
| 7.2.1. | Erstbelegung                          | 2.625,-- Euro |
| 7.2.2. | Zweitbelegung                         | 228,--Euro    |
| 7.2.3. | Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr | 84,--Euro     |
- (8) Für sonstige Leistungen (zum Beispiel Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen u.a.) werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze des Bauhofes berechnet. Werden die sonstigen Leistungen von einem Unternehmer erbracht, werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2005 in Kraft.

Weitere Satzungsänderungen in § 5 hinsichtlich Rasengräbern, beschlossen vom Gemeinderat am 20. Oktober 2009, treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Satzung	vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
		Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
		gem. § 4 GemO	blatt	
	29.08.1978			01.12.2005
1. Änderung	21.10.2008		30.10.2008	01.01.2009
1. Änderung	20.10.2009		29.10.2009	01.01.2010